

**Positionspapier zu den "Verpflegungskosten"
gem. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung
von Kindern in Tageseinrichtungen und in
Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)
§13 (6) am Beispiel der Servicepauschale in der
Kindertagesstätte "Rotkäppchen" in Thalheim**

Thalheim, der 01.06.2016

Verfasser:

Ortschaftsrat Thalheim

Elternrat der KiTa Rotkäppchen

1 Standpunkt und Forderungen

1. Gemäß der Interpretation der zuständigen Stellen beinhalten die im §13 (6) genannten Verpflegungskosten neben den reinen Kosten für das Essen auch die Personalkosten für die notwendige Servicekraft bzw. Küchenkraft. Wir erkennen diese Auslegung nicht an, da diese aus vielen Gründen, die im Nachfolgenden erläutert werden, unsozial und unsinnig ist sowie zu Ungleichbehandlung führt. Personalkosten sind keine Verpflegungskosten!
2. Wir fordern eine Auslegung des §13 (6) zu Gunsten der Eltern und eine generelle Streichung der Personalkosten aus den Verpflegungskosten rückwirkend zum Inkrafttreten der neuen Verpflegungsverträge in der KiTa Rotkäppchen in Thalheim zum 01.05.2016, sodass die Eltern nur das Essen voll zu bezahlen haben.
3. Die Personalkosten sind in die Kosten des Kindergartenplatzes einzukalkulieren und über die im KiFöG festgesetzten Finanzierungsmechanismen vom Land, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde und den Eltern zu den dort festgelegten Anteilen zu tragen.

2 Eckpunkte

1. Kostenverschiebung vom Land bzw. von öffentlichen Stellen und Trägern auf die Eltern durch willkürliche Interpretation des KiFöG §13 (6)
2. Mehrbelastung von Familien allgemein und soziale Ungerechtigkeit gegenüber Familien mit mehreren Kindern, daher verfehlte Familienpolitik
3. Benachteiligung von Familien mit Kindern in kleinen Kindertagesstätten, daher auch Benachteiligung des ländlichen Raumes gegenüber von Städten
4. keine leistungsgerechte Kalkulation der Kosten möglich und keine eindeutige Definition der Kosten bzw. Leistungen

3 Grundlegendes

Das derzeit gültige KiFöG beinhaltet den folgenden Absatz im Paragraphen 13:

§13 Kostenbeiträge

(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.

Gemäß Interpretation des §13 (6) durch die zuständigen öffentlichen Stellen sind die notwendigen Personalkosten für eine Servicekraft, welche die Essensausgabe, den Abwasch, die Essensbestellung, die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten usw. leistet (Aufschlüsselung der Aufgaben der Servicekraft gemäß Angaben des KiTa-Trägers der KiTa Rotkäppchen in Thalheim siehe Anhang 1) in den "Verpflegungskosten" nach KiFöG §13 (6) anzusiedeln. Demnach werden diese Personalkosten zu 100% auf die Eltern übertragen.

Dies geschieht im Fall der KiTa Rotkäppchen in Thalheim gegenwärtig über eine Servicepauschale in Höhe von 1,31€ pro Tag und Kind. Für den Dienstleistungsservice wurde ein Dienstleister vertraglich gebunden, der eine Servicekraft stellt. Die Servicepauschale wird momentan von den Eltern über das Mittagessen an den Essenslieferanten abgeführt, der wiederum den Servicedienstleister vergütet. Der Kostenanteil der Mittagsversorgung setzt sich somit aus dem Menüpreis inklusive der Servicepauschale zusammen. Die Servicepauschale berechnet sich aus dem Stundenpreis des Dienstleisters, multipliziert mit den vereinbarten Stunden, geteilt durch die Anzahl der Kinder in der KiTa. Aufgrund der geringen Anzahl der betreuten Kinder in der KiTa Rotkäppchen und die derzeit täglich notwendigen fünf Arbeitsstunden der Servicekraft ergibt sich der hohe Pauschalbetrag von 1,31€ pro Tag und Kind.

Wenn man von durchschnittlich 21 Werktagen pro Monat ausgeht und dies über das Jahr berechnet (12 Monate abzüglich geschätzten 21 Tagen für Urlaub, Krankheit, Schließtage und dgl.), bedeutet das eine finanzielle Mehrbelastung von ca. 300,00€ pro Jahr und Kind zusätzlich zu den Essenskosten und den Kindergartenbeiträgen.

4 Feststellungen

1. Personalkosten durch Interpretation vollumfänglich Familien aufgezwungen

Unstrittig ist, dass es sich bei den Kosten der Servicekraft um Personalkosten handelt, unabhängig davon, ob es sich um eine externe Servicekraft handelt oder um Personal der KiTa. Diese werden durch willkürliche Interpretation des KiFöG §13 (6) in vollem Umfang den Eltern aufgezwungen, wohingegen andere Personalkosten, wie z.B. Betreuungspersonal, Technikpersonal (Hausmeister) und

Reinigungspersonal in die Finanzierung des Kindergartenplatzes gem. Kostenverteilung des KiFöG einfließen. Der Zwang begründet sich daraus, dass die Eltern keine Wahl haben die Kosten zu tragen, wenn sie für ihre Kinder eine Essensversorgung haben möchten. Das ist eine ungerechte und benachteiligende Behandlung der Eltern und Familien.

2. Benachteiligung kleiner Kindertagesstätten / dem ländlichen Raum

Durch die eingangs dargestellte Berechnung der Servicepauschalen über die notwendigen Arbeitsstunden der Servicekraft begründet sich eine Benachteiligung kleiner KiTas bzw. von Eltern mit Kindern in kleinen Kindertagesstätten, da Grundleistungen der Servicekraft unabhängig von der Kinderanzahl immer durchgeführt werden müssen und sich bei steigender Anzahl an Kindern nicht in gleichem Verhältnis die notwendige Arbeitszeit erhöht. Daraus ergibt sich ebenfalls eine Benachteiligung des ländlichen Raumes, da hier vermehrt kleine KiTas angesiedelt sind, die mit einer höheren Servicepauschale für Eltern unattraktiver gegenüber den großen KiTas in Städten sind.

3. Definition Verpflegungskosten / Verpflegungsunabhängige Kosten / notwendige Arbeitszeit

Es ist nicht definiert, welche verpflegungsrelevanten Kosten bzw. Tätigkeiten einer Servicekraft in die "Verpflegungskosten" gem. Interpretation des KiFöG §13 (6) durch die öffentlichen Stellen gehören. Auch ist es wahrscheinlich, dass die Servicekraft in ihrer täglichen Arbeitszeit Arbeiten verrichtet, die nicht zwingend mit der Verpflegung der Kinder zusammenhängen, wie zum Beispiel Müll entsorgen, bestimmte Reinigungs- und Aufräumarbeiten und andere geringfügige und kurzfristige Tätigkeiten, die in Kindertagesstätten anfallen und durch das Betreuungspersonal, das Reinigungspersonal oder das Technikpersonal abgedeckt werden müssen. Diese und auch die o.g. notwendigen Arbeiten zur Verpflegung der Kinder können nicht eindeutig und transparent dargestellt, abgegrenzt und zeitlich bestimmt werden, sind aber vollumfänglich von den Eltern zu bezahlen. Der für die Servicekraft veranschlagte Arbeitsstundensatz bzw. der Pauschalbetrag kann demnach nicht endgültig transparent bestimmt und den Eltern dargelegt werden und führt auch, je nach Auslegung der notwendigen Tätigkeiten durch den KiTa-Träger, zu Unterschieden zwischen den Kindertagesstätten.

4. Benachteiligung von Familien mit mehreren Kindern

Im KiFöG §13 ist festgesetzt, dass Familien mit zwei oder mehreren Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, nicht die vollen Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind zu zahlen haben. Die Differenzbeträge werden dem KiTa-Träger durch das Land erstattet. Durch die vollumfängliche Umlage der Personalkosten für die Servicekraft auf die Eltern entsteht eine ungerechte Benachteiligung von Familien mit zwei oder mehreren Kindern in der Tageseinrichtung, da diese Kosten nicht bezuschusst werden. Dies ist familienpolitisch unsinnig, auch im Hinblick auf den demografischen Wandel und widerspricht gänzlich der Beitragspolitik gemäß KiFöG §13.

5. Schwierige Verrechnung / Ungleichbehandlung bei Leistung und Kosten

Die Anrechnung der Servicepauschale bei der Mittagsversorgung am Beispiel der KiTa in Thalheim hat zur Folge, dass Familien deren Kinder keine Vesper oder kein Frühstück erhalten die Pauschale dennoch voll bezahlen. Es wird für eine Leistung bezahlt, die nicht in Anspruch genommen wird. Gleichzeitig bleibt die Anzahl der Personalstunden und damit der Personalkosten gleich, ungeachtet der tatsächlich ausgegebenen Essen, was Familien deren Kinder z.B. immer kein Frühstück erhalten zusätzlich belastet. Es ist unschwer ersichtlich, dass durch die Zuordnung der Personalkosten zu den Essenskosten allgemein, und hier zur Mittagsversorgung im Speziellen, die für die Familien tatsächlich anfallenden Kosten in vielen Punkten nicht oder nur schwierig plausibel und leistungsgerecht zu berechnen sind. Weiterhin entsteht dadurch ebenfalls ein hohes kalkulatorisches Risiko für den Dienstleister. So kann beispielsweise im Falle einer Krankheitswelle schnell ein großer Teil der Servicepauschale über einen nicht unerheblichen Zeitraum wegfallen. Dies führt unweigerlich zu einer pauschalen Erhöhung des Stundenpreises durch den Dienstleister um verminderte Einnahmen auszugleichen und dadurch zu Benachteiligung der Eltern.

Anhang 1: Aufgaben der Servicekraft gem. Angaben des Trägers der KiTa Rotkäppchen in Thalheim

- Tee kochen
- Abwasch des Frühstücksgeschirrs
- Entgegennehmen der Lieferung Mittagessen und Vesper/Frühstück
- Kontrolle und Dokumentation der Temperatur der einzelnen Komponenten der Mittagsmahlzeit
- Kontrolle der Kinderlisten über Anzahl der Esser, d.h. ob Kinder entschuldigt, oder beim Essen gesperrt sind
- Vorbereitung der Mittagsausgabe
- Bestückung der einzelnen Gruppenwagen
- Abwasch des Mittagsgeschirrs
- Absprache mit den Gruppenerzieherinnen über den Lebensmittelbedarf für Frühstück und Vesper
- Aufstellung der Bestellung und Auslösung dieser
- Vorbereitung der Vespermahlzeit
- Bestückung der einzelnen Gruppenwagen
- Abwasch des Vespergeschirrs
- Kontrolle der Lebensmittelbestände in den Kühlschränken (Verfallsdatum)
- Einhaltung der Sauberkeit und Hygiene im Küchenbereich
- Reinigung des Küchenbereichs inkl. Fliesen, Arbeitsflächen, Fenster
- tägliches Führen der Verlaufsprotokolle